

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**
Bundesstraßenverwaltung

vertreten durch den **Freistaat Thüringen**

endvertreten durch das **Straßenbauamt Südwestthüringen,**
Herrn Kirchner – Amtsleiter -
nachstehend – Straßenbauverwaltung – genannt

.....
- Straßenbauverwaltung -

und der kreisfreien **Stadt Eisenach**

vertreten durch **Frau Wolf – Oberbürgermeisterin -**
nachstehend – Stadt – genannt

.....
- Stadt -

wird auf der Grundlage der/des

- Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Ausgabe vom 28.06.2007
- Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung vom 02.12.1975
- Straßen- und Kreuzungsrichtlinien vom 25.01.2010
- Ortsdurchfahrtenrichtlinien vom 14.08.2008
- Ablösebeträge – Berechnungsverordnung – ABBV v. 01.07.2010
- ABBV – Richtlinien vom 12.12.2012

folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt plant zum Zwecke der Schaffung von Radfahrschutzstreifen die Verbreiterung der Bahnhofstraße B 19 im Abschnitt Knoten Wartburgallee bis Einmündung Gabelsberger auf der südlichen Seite um ca. 2,00 bis 3,00 m durch Versetzen der Bordanlage. Ferner ist die Neuerrichtung eines Kreisverkehrsplatzes in Höhe der bestehenden Einmündung Waldhausstraße (Achsschnittpunkt Kreisverkehr ca. 15 m westlich des bestehenden Schnittpunktes der Einmündung) vorgesehen.

Für die Baurechtschaffung der Baumaßnahmen wurde ein Planfeststellungsverfahren durch die Stadt im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Bezeichnung der Planfeststellungsverfahrens lautet Neubau Verkehrsanlagen Tor zur Stadt in Eisenach.

Durch die Stadt werden neben der Verbreiterung der Bahnhofstraße im Abschnitt zwischen Knoten Wartburgallee und Einmündung Gabelsberger Straße auch die Gehwege parallel zur Bahnhofstraße auf der südlichen Seite errichtet. An den Kreisverkehr werden die Anschlüsse der Bahnhofstraße B 19 beiderseits angepasst, einschließlich der Anpassung der bestehenden Zufahrt zum Grundstück der Deutschen Bahn auf der Nordseite des Kreisverkehrsplatzes, einschließlich der Gehwege. Ferner errichtet die Stadt die Anbindung der Waldhausstraße als kommunale Straße an den Kreisverkehrsplatz, einschließlich Gehwege und Anpassungen an Anliegergrundstücken. Die Baumaßnahmen schließen das notwendige Versetzen von Masten an bestehenden Lichtsignalanlagen der Knotenpunkte Bahnhofstraße/Müllerstraße und Bahnhofstraße Gabelsberger Straße ein.

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Innerhalb des Ortsdurchfahrtsbereiches Eisenach wird im Zuge der B 19 im Netzknotenabschnitt von Netzknoten 5027 112 nach Netzknoten 5027 043 die Bahnhofstraße B 19 in südlicher Richtung verbreitert und in Höhe der Einmündung Waldhausstraße auf der Bundesstraße B 19 ein Kreisverkehrsplatz errichtet. Es handelt sich um Änderungen/Anpassungen sowie um den Bau einer neuen Kreuzung im Sinne des § 12 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden dafür notwendige bauliche Anpassungen an bestehenden Lichtzeichenanlagen (LZA) ausgeführt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme umfasst die bauliche Anpassung der Bahnhofstraße B 19 durch Verbreiterung in südliche Richtung und die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes einschließlich Markierung und Beschilderung. Ferner werden notwendige bauliche Anpassungen an bestehenden LZA ausgeführt.
- (2) Näheres zu Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmt sich nach den von der Straßenbauverwaltung geprüften und bestätigten Planungen wie:
 - dem Feststellungsentwurf 2017 des Ing.-büros für Bauwesen Dipl.-Ing. (FH) Steffen Ruppe, Hörselberg-Hainich

- der Ausführungsplanung des Ing.-büros für Bauwesen, Dipl.-Ing. (FH) Steffen Ruppe, Hörselberg-Hainich (Vorlage zur Bestätigung bei Straßenbauverwaltung vor Beginn der Bauausführung).

§ 3 Planung und Baurecht

- (1) Die Maßnahme wird im Auftrag der Stadt nach Vorgaben der Straßenbauverwaltung geplant. Die Planung ist durch ein kompetentes Fachbüro auszuführen und der Straßenbauverwaltung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist für erforderliche Abstimmungen und Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange (Einholen behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften) und der Privatbetroffenen, z. B. der Anlieger, und die Voraussetzungen für die Beschaffung des Baurechtes verantwortlich.

§ 4 Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Stadt ist für gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der Baumaßnahme zuständig.
- (2) Die Stadt hat die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik des Straßenbaus genügen.
- (3) Insbesondere hat sich die Stadt zu erkundigen, ob im Bereich der geplanten Maßnahmen Leitungen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind und diese nach Vorgabe des jeweiligen Eigentümers ggf. zu sichern, umzuverlegen oder andere Maßnahmen zu treffen sind. Die Kosten sind, soweit erforderlich, durch die Stadt zu tragen.
- (4) Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Umleitungsstrecken/Verkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung und der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. In der Örtlichkeit und während der Bauausführung z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werdende Maßnahmen können von der Straßenbauverwaltung zusätzlich angeordnet werden und sind von der Stadt einzuhalten.
- (5) Durch die Stadt werden Kontrollprüfungen durch ein unabhängiges Labor gemäß den geltenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen/Vorschriften und Richtlinien“ (ZTV) veranlasst. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen sind der Straßenbauverwaltung spätestens bei der Abnahme der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam abgenommen. Ein entsprechender Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Verlangt die Straßenbauverwaltung nach Beendigung der Baumaßnahme die Abnahme, so hat die Stadt dem entsprechenden Abnahmetermin zuzustimmen.

- (7) Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Vor Ablauf der Gewährleistung erfolgt ebenso eine gemeinsame Abnahme.
- (8) Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Die Stadt setzt im Rahmen der Gewährleistung die Mängelbeseitigung durch und überwacht deren Durchführung.
- (9) Nach Übergabe der Bauteile an den jeweiligen Baulastträger teilt die Straßenbauverwaltung der Stadt auftretende Mängel unverzüglich mit. Die Stadt veranlasst unverzüglich die Mängelbeseitigung in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
- (10) Führt die Stadt Maßnahmen durch, die zusätzliche Einwirkungen auf Anlagen der Straßenbauverwaltung oder den Verkehr während der Baumaßnahmen haben können, so wird sie deren Zustimmung einholen.
- (11) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Stadt hat alle zum Schutze der betroffenen Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Verunreinigungen auf der B 19 sind zu vermeiden bzw. von dem für die Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend zu beseitigen. Bis zur Abnahme obliegt dem mit der Herstellung der Verkehrsanlagen beauftragten Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht.
- (12) Sollte sich nach Fertigstellung der Baumaßnahmen herausstellen, dass Änderungen an den Anlagen notwendig werden, so werden auch diese Maßnahmen von und auf Kosten der Stadt durchgeführt.
- (13) Die endgültigen Abmessungen der durchgeführten Baumaßnahmen werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Bauarbeiten übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (14) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen entstehen.
- (15) Der Inbetriebnahme von geplanten Einrichtungen auf dem Areal „Tor zur Stadt“, wie zum Beispiel ein Fachmarktzentrum mit Parkhaus und eine Hotel mit Tagungshalle, wird durch die Straßenbauverwaltung erst nach Herstellung der notwendigen Erschließung des Areals zugestimmt.
- (16) Die Gesamtbauzeit beträgt ca. 19 Monate (Mai 2018 – bis November 2019).

§ 5 Grunderwerb

Die Stadt klärt die Verfügbarkeit aller benötigten Flächen, die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen an der Bahnhofstraße (B19) entstehen.

§ 6 Kostentragung

- (1) Die Kosten der Maßnahme sind in voller Höhe verursacherbedingt und von der Stadt in voller Höhe zu tragen. Dies gilt auch für die Mehrkosten der Unterhaltung, die durch diese Maßnahme entstehen und von der Stadt zu tragen sind. Die Stadt hat Mehraufwendungen und Schäden der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- (2) Die Kostenmasse setzt sich insbesondere zusammen aus Planungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, Vermessungs- und Verwaltungskosten der Katasterverwaltung, Gerichts- und Notargebühren sowie den Kosten für die erforderlichen Verkehrssicherungsanlagen.
- (3) Die anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

§ 7 Unterhaltung und Unterhaltungsmehrkosten

- (1) Mit der Abnahme geht die Unterhaltungspflicht der durch die Maßnahme geschaffenen zusätzlichen Flächen und des zusätzlichen Zubehörs der Bundesstraße auf die Straßenbauverwaltung über.
- (2) Durch die Änderung der Bundesstraße entstehen der Straßenbauverwaltung für Unterhaltung und Betrieb zusätzliche Kosten. Unterhaltungsmehrkosten sind z. B. zu berechnen für:
 - die Verbreiterung der Bundesstraße B 19 - Bahnhofstraße
 - die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes.Die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb, die der Straßenbauverwaltung entstehen, werden gemäß § 7a und 13 (3) FStrG durch die einmalige Zahlung eines Ablösebetrages abgelöst. Diese Kosten hat die Stadt zu tragen.
- (3) Die Mehrkosten für die Unterhaltung werden nach der Ablösebeträge – Berechnungsverordnung – ABBV und den ABBV – Richtlinie (§ 2 (4)) bestimmt. Die Berechnung führt verursacherbedingt die Stadt durch. Grundlage bildet die prüffähige Abrechnung der Baumaßnahme (Schlussrechnung), welche der Straßenverwaltung unverzüglich von der Stadt zuzusenden ist. Die Baukosten sind von der Stadt gemäß Ablösebeträge – Berechnungsverordnung, Tabellen 8 bis 10 in Bauteile so aufzuschlüsseln, dass sie für die Berechnung der Ablösekosten verwendet werden können. Die Stadt wird die Berechnung der Ablösekosten übergeben.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Stadt rechnet direkt mit den von ihm beauftragten Unternehmen oder anderen Dritten ab und führt die Zahlungen schuldbefreiend für die Straßenbauverwaltung durch.

- (2) Der festgestellte Ablösebetrag gemäß § 7 ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Straßenbauverwaltung von der Stadt zu zahlen.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist ein Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

§ 9 Baulast

Die Baulast richtet sich nach dem Bundesfernstraßengesetz.

§ 10 Schriftform

Änderungen/Vertragsergänzungen müssen in schriftlicher Form festgehalten werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist für beide Teile Meiningen.

§ 12 Ausfertigungen

- (1) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt.
- (2) Die Vertragspartner erhalten je drei Ausfertigungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem Parteiwillen entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.

Eisenach, den.....

Zella-Mehlis, den

.....
Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

Wartburgstadt Eisenach

.....
Gerold Kirchner

Amtsleiter

Straßenbauamt Südwestthüringen